

# RS Vfgh 1999/6/25 B1287/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1999

## Index

L5 Kulturrecht

L5500 Baumschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Nö NaturschutzG §2

## Leitsatz

Aufhebung des Bescheides betreffend die naturschutzbehördliche Untersagung des Semmering-Basistunnels; Anlaßfallwirkung der Aufhebung des §2 Nö NaturschutzG

## Rechtssatz

Die belangte Behörde gelangte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zu einer Versagung der Bewilligung des gegenständlichen Projekts bzw. zu einem Verbot seiner Ausführung, weil das Nö NaturschutzG aufgrund der Abänderung des §2 leg. cit. durch die Novelle LGBI. 5500-5, eine - nach dem E v 25.06.99, G256/98, aus verfassungsrechtlicher Sicht gebotene - Berücksichtigung der vom Bund wahrzunehmenden und keiner weiteren Überprüfung durch das Land unterliegenden gesamtwirtschaftlichen Interessen am Ausbau einer bestehenden Eisenbahnstrecke nicht zugelassen hat.

Es ist somit nach der Lage des Falles offenkundig, daß die Anwendung der im Gesetzesprüfungsverfahren aufgehobenen Rechtsvorschrift für die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin nachteilig war.

## Entscheidungstexte

- B 1287/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.06.1999 B 1287/98

## Schlagworte

VfGH / Anlaßfall, Naturschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1287.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10009375\_98B01287\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)